

streitig zum Ressort der Deputation, welche über die Gewerbeordnung Bericht zu erstatten hat und ist daher sofort an diese abgegeben worden.

Der Herr Vicepräsident Freiherr v. Friesen wünscht Urlaub für morgen und ich frage, ob die Kammer denselben bewilligen will? — Einstimmig Ja.

Ein Bittgesuch ist eingegangen und zwar von einem früheren Portier der Ständeversammlung, Namens Kahle. Ich werde dasselbe auf dem grünen Tisch auslegen und es wird zu erwarten sein, ob Ihre Mildthätigkeit dieses Gesuch berücksichtigen wird.

Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen; wir können daher zur Tagesordnung übergehen und ich ersuche den Herrn Referenten, Bürgermeister Müller, den Rednerstuhl zu betreten und uns über den Entwurf eines Gewerbegesetzes fernerweit Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Müller:

Sechster Abschnitt.

Von den Vereinigungen und Genossenschaften der gewerbetreibenden und gemeinnützigen Anstalten.

§. 82.

Gewerbliche Vereine und Genossenschaften.

(S. L.M. II. R. S. 407.)

Die Motiven zu den §§. 82 bis 91 s. L.M. II. R. S. 407.

Der Hauptbericht sagt:

§. 82,

sowie die Ueberschrift zum sechsten Abschnitte werden von der Deputation zur Annahme empfohlen.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 82.

In der Zweiten Kammer waren zum sechsten Abschnitte von mehreren Abgeordneten Anträge auf Zwangsbestimmungen zu Bildung von Gewerbevereinen für Zwecke der Unterstützung und der Bildung gestellt worden. Da jedoch diese Anträge in der jenseitigen Deputation um deswillen Bedenken erregten, weil in demselben Momente, wo den Gewerbscorporationen ihre zeitherigen Rechte genommen werden, ihnen zugleich auch noch neue Verpflichtungen zu Geldbeiträgen auferlegt werden müßten, so zogen die Antragsteller ihre Amendements zurück. Es würde daher auch, da keine Beschlüsse der jenseitigen Kammer hierüber vorliegen, die unterzeichnete Deputation keine Veranlassung haben, auf jene Anträge Bezug zu nehmen, wenn sie selbige nicht für so wichtig und wohlgemeint gehalten hätte, daß eine genaue Erwägung auch ihrerseits als geboten erschien.

Man gelangte jedoch nicht zu der Ueberzeugung, daß die im Sinne jener Anträge liegende Bildung von Gewerbevereinen erforderlich sei, glaubt vielmehr, daß durch eine solche Einrichtung in das Gebiet der politischen Gemeinden

eingegriffen und die gegenseitigen Kräfte, statt sie zusammenzuhalten, auseinandergenommen werden würden.

Mindestens wird nach Ansicht der Unterzeichneten erst abzuwarten sein, was die Erfahrung gebiete.

Bevor nun zur Discussion verichritten wird, habe ich hierzu zu bemerken, daß in vielen der eingegangenen Petitionen Wünsche ausgesprochen sind, welche sich auf den nunmehr zur Berathung kommenden Abschnitt beziehen. Diese Wünsche bestehen darin, einmal, daß man den Genossenschaftszwang eingeführt sehen will und dann darin, daß wenigstens die Zwangsprüfungen aufrecht erhalten werden möchten. Es geht aus dem allgemeinen Theil des Hauptberichts schon hervor, daß die von den Petenten aufgestellte Frage von der Deputation gleich von vorn herein auf das Sorgfältigste erwogen worden ist. Die Deputation hat in dem Hauptberichte ausgesprochen, daß, wenn sie geglaubt hätte, die gewünschte Einrichtung lasse sich überhaupt mit dem Princip der Gewerbefreiheit vereinigen, sie recht gern die Hand bieten würde. Sie hat es an Versuchen nicht fehlen lassen, den Wünschen der Petenten zu entsprechen; man kam aber darauf zurück, daß die ausgesprochenen Wünsche bei Gewerbefreiheit unbedingt nicht erfüllt werden können. Es würde das allemal wieder eine indirecte Wiedereinführung von Verbotungsrechten zur Folge haben; wir würden nicht viel dabei gewinnen, es würde vielmehr gewiß recht nachtheilig sein. Und das liegt in der Natur der Sache, weil, wenn die Verbotungsrechte gesetzlich nicht aufrecht erhalten werden können, man auch nicht Jemand gebieten kann, daß er eine gewisse Zeit gelernt haben und dann vor dem Staate einen Examen bestehen müsse. Das läßt sich einmal nicht vereinigen und es wird daher Nichts übrig bleiben, als am Schluß der jetzigen Verhandlung nochmals auf jene Petitionen zurückzukommen, um zu sehen, ob die Deputation andere geeignete Vorschläge vorlegen und die Kammer darauf eingehen kann.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun am Orte sein, über §. 82 zu sprechen. — Es scheint Niemand dies zu wollen; ich gehe daher sogleich zur Fragstellung über. Die Deputation rath an, §. 82 nebst der Ueberschrift zum sechsten Abschnitte unverändert anzunehmen. Ich frage, ob die Kammer derselben Ansicht ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 83.

Zünnungen.

(S. L.M. II. R. S. 409.)

Die Motiven s. zu §. 82.

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 83.

Die Deputation hält den Wegfall des zweiten Satzes in der Bestimmung unter a für nöthig, welcher lautet: